

**Entschließung der Großen Tarifkommission
für die Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg
Sindelfingen 6. Dezember 2006**



Entschließung ERA

Mit der Vereinbarung vom 10. Oktober 2006 sind aus Sicht der IG Metall wesentliche Fragen zur Einführung und Anwendung des ERA-TV nicht geklärt.

An erster Stelle stehen dabei die betrieblichen Auseinandersetzungen, insbesondere um Fragen der Einstufung und Zuordnung der Arbeitsaufgaben (Grundentgelt) und Belastungssituationen (Belastungszulage), der Ausgestaltung der Leistungsentgelte sowie der Absicherung bestehender betrieblicher Entgeltlinien / Entgeltbausteine. Insbesondere weist die IG Metall alle Versuche seitens der Arbeitgeber und seitens Südwestmetall zurück, Facharbeit in den Betrieben systematisch abzuwerten. Die IG Metall wird betrieblich die Auseinandersetzungen um diese Fragen im Interesse der Mitglieder und Beschäftigten führen.

Eine zentrale Rolle dabei hat der Versuch von Südwestmetall, die tariflich geregelten Rechte der Paritätischen Kommission im Verfahren der Grundentgeltfindung und Ermittlung der Belastungszulage in Frage zu stellen. Da eine Klärung dieses Sachverhaltes mit SWM gescheitert und derzeit nicht möglich ist, ist es jetzt an den Unternehmen, sich hierzu entsprechend zu verhalten. Wir können es nicht zulassen, dass ausgerechnet beim Systemwechsel Mitbestimmungsrechte einseitig außer Kraft gesetzt werden sollen und damit auch die langjährig erprobte Praxis einer kooperativen betrieblichen Entgeltpolitik in Frage gestellt wird. Die IG Metall wird den Arbeitgebern eine entsprechende Klarstellung zur Unterschrift oder zur Aufnahme in Geschäftsordnungen der PaKo vorlegen.

Unmittelbar drängend ist zudem die Klärung der Fragen, wie der betrieblich ermöglichte Mehrverdienst (beM) nach ERA-Einführung zu behandeln ist und wie das Thema Aufzahlungspflicht der Unternehmen bei betrieblichen Kosten < 0 auszulegen ist. Die GTK beauftragt die Bezirksleitung, hierzu eine Klarstellung der Tarifparteien zu erzielen und ggf. hierfür die tarifliche Schiedsstelle anzurufen, um festzustellen:

1. dass der betrieblich ermöglichte Mehrverdienst (beM) als individueller Entgeltbestandteil auch nach der Vereinbarung neuer Leistungsentgeltbestimmungen nach dem ERA-TV weiter als individueller tariflicher Entgeltbestandteil auszuweisen und abzurechnen ist.
2. dass die Mittel des ERA-Anpassungsfonds auszuführen sind, wenn die betrieblichen Kosten 2,79% nicht übersteigen, und dass darüber hinaus die tarifliche Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Volumen der betrieblichen Minderkosten (≤ 0) zu erhöhen sind, soweit dieser Sachverhalt eintritt.